

## **Merkblatt zur Vergnügungssteuer**

Die Stadt Schwäbisch Gmünd erhebt eine Vergnügungssteuer aufgrund der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 24.11.2010 mit Änderung vom 28.11.2012 und Änderung vom 26.11.2014

1. Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche dem Vergnügen dienenden Automaten und Apparate, die im Stadtgebiet an öffentlichen zugänglichen Orten (z.B. Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen) zur Benutzung bereitgestellt werden und das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

- Musikautomaten
- Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Dart, Flipper);
- Spielgeräte die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind.;
- Spielgeräte, die auf Märkten, Festen und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehende bereitgestellt werden
- Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden;
- Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs)

2. **Steuerschuldner** ist derjenige, dem die **Erträge** aus dem aufgestellten Spielgerät **zufließen** (Unternehmer). Neben dem Unternehmer haftet jeder zur Anmeldung Verpflichtete für die Entrichtung der Steuer. Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

**Steuerschuldner für Wettbüros ist der Betreiber.**

3. Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Spielgerät:

	<u>in Spielhallen</u>	<u>in anderen Aufstellungsorten</u>
a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	5 % vom Spieleinsatz	5 % vom Spieleinsatz
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	120,00 €	60,00 €
c) bei Spielgeräten mit Darstellung von Sex und/oder Gewalt	400,00 €	200,00 €

Für Wettbüros beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat 10,00 € je m<sup>2</sup> Fläche.

4. Meldepflichten

- a) Neben dem Steuerschuldner sind alle Personen zur An- bzw. Abmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht zur Bereitstellung des benutzten Raums oder Grundstück zusteht. (z.B. Pächter, Gastwirt).
- b) Die Aufstellung von Spielgeräten und jede Veränderung ist **innerhalb einer Woche** bei der Stadtkämmerei – Steuerabteilung – **schriftlich** anzuzeigen.

Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeiten ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzuzeigen und eine Steuererklärung für das abgemeldete Spielgerät **innerhalb von 2 Wochen** schriftlich abzugeben.

Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis **einschließlich des Monats** der Abmeldung festgesetzt werden.

Bei der Anzeige steuerpflichtiger Spielgeräte ist der Aufstellungsort, die Art des Spielgerätes, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

- b) Alle Wettbüros sind innerhalb von 2 Wochen nach Inbetriebnahme anzumelden. Darin sollte angegeben werden der Ort und Zeitpunkt der Eröffnung, sowie die Fläche des benutzten Raumes. Die Fläche ist durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen.  
Alle am 01.01.2015 bereits bestehenden Wettbüros sind bis spätestens 15.01.2015 bei der Stadtkämmerei – Steuerabteilung – anzumelden.

## 5. Steuererklärung

- a) Der Steuerschuldner hat der Stadt Schwäbisch Gmünd bis spätestens zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Spieleinsatz (Kontrollmodul) anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Steuererklärung, so wird der Spieleinsatz geschätzt.
- b) Für die Steuererklärung ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendermonat als Auslesetag des Spieleinsatzes zugrunde zu legen. Für den Folgekalendermonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen. Die Auslesung des Spieleinsatzes der Spielgeräte muss mindestens einmal während des Kalendermonats erfolgen.
- c) Bei Wettbüros gilt die vollständige Anmeldung als Steuererklärung. Diese gilt so lange, bis eine Änderungsmeldung erfolgt.

## 6. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die Aufstellung oder Bereitstellung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder bei der Anzeige falsche Angaben macht. Ebenso ist es auch ordnungswidrig, wenn der Steuerpflichtige seine Steuerklärungen nicht oder verspätet abgibt bzw., wenn er falsche Angaben bei der Steuererklärung macht, das Betreiben eines Wettbüros nicht bei der Stadtkämmerei - Steuerabteilung anmeldet. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

Für die An- bzw. Abmeldung und die Steuererklärung sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Diese können bei der Steuerabteilung angefordert oder im Internet unter [www.schwaebisch-gmuend.de](http://www.schwaebisch-gmuend.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Zu weiteren Auskünften stehen wir Ihnen während den nachstehend genannten Dienstzeiten gerne zur Verfügung.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd  
Stadtkämmerei – Steuerabteilung –  
Spital, Zimmer Nr. 2.22  
Telefon: (07171) 603-2025, Frau Wichtler

Montag - Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Montag - Mittwoch	14.30 Uhr – 16.30 Uhr
Donnerstag	14.30 Uhr – 18.00 Uhr